

SATZUNG
der GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES LANDESMUSEUMS Württemberg E. V.
(Fassung vom 10.5.2016)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung des Landesmuseums Württemberg e. V.". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister seit dem 11. Juli 1910, damals unter der Bezeichnung "Verein zur Förderung des Museums vaterländischer Altertümer in Stuttgart", eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke auf dem Gebiet der Erhaltung und Pflege von Kulturwerten im Aufgabenbereich des Landesmuseums Württemberg in Stuttgart. Zu den Aufgaben des Vereins gehören Ankauf oder Bereitstellung von Mitteln zur Erwerbung von Kunstwerken oder anderen Denkmälern der heimischen Vergangenheit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein besteht aus
 - a) persönlichen Mitgliedern
 - b) korporativen Mitgliedern (Gesellschaften, juristische Personen usw.),
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft - a) und b) - ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende.
3. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Beirat zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist gestaffelt. Es besteht die Möglichkeit das Landesmuseum Württemberg zu unterstützen als:
Förderer, Freund oder Donator.
5. Über die Höhe des Mitgliederbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jeweils im Januar fällig. Ehrenmitglieder und Stifter sind beitragsfrei und haben die Rechte der Mitglieder.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, schriftliche Kündigung, Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach dreimaliger fruchtloser Mahnung oder Ausschluss bei wichtigem Grund. Die Kündigung kann jederzeit erfolgen. Sie wird sofort wirksam, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 3

Organe

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) der Beirat.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in jedem Jahr einmal, und zwar möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende dann ein, wenn er diese für erforderlich hält oder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, geleitet. Er entscheidet ohne Anhören der Mitgliederversammlung über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, über Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte und über die Zulassung anderer Anträge jeder Art. Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Redezeit festzusetzen und, falls ihm dieses tunlich scheint, auch das Wort zu entziehen.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Versammlung,
 - b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Beiträge,
 - e) Wahlen, sofern diese anstehen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 5

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister und
 - d) der Schriftführer.

Kraft Amtes ist der stellvertretende Vorsitzende der amtierende Direktor des Landesmuseums Württemberg. Den Schriftführer wählt der Beirat auf Vorschlag des Direktors aus dem wissenschaftlichen Stab des Landesmuseums Württemberg.

2. Der Vorstand i. S. des BGB ist der 1. und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder allein ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
3. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 6

Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens acht Mitgliedern.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Verfolgung der Vereinszwecke zu unterstützen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden einberufen. § 4 Abs. 4 und 6 der Satzung gilt entsprechend.

§ 7
Schirmherrschaft

Mit Zustimmung des Beirats trägt der Vorstand namhaften Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die mit dem Landesmuseum Württemberg besonders verbunden sind, die Schirmherrschaft an.

§ 8
Beschlussfassung

1. Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. In der Mitgliederversammlung bedürfen die Beschlüsse auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9
Erwerbungen

Die vom Verein erworbenen Werke stellt dieser dem Landesmuseum Württemberg kostenlos und leihweise zur Verfügung. Sie bleiben im Eigentum des Vereins.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Landesmuseum Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Dem Verein ist der Kinderclub „Die Schlossgespenster“ angegliedert für Kinder im Alter ab sechs Jahren. Die Mitgliedschaft wird durch einen für das Kind verantwortlichen Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und kann jährlich verlängert werden. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum jeweiligen Monat des Eintritts fällig. Der Mitgliedsbeitrag sieht eine Vergünstigung für Geschwister vor, wenn bereits ein Kind Mitglied ist.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung unter Aufhebung der Satzung in der Fassung vom 1. Januar 2011 am 25. November 2015 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister am 10.05.2016 in Kraft.

Anschrift: Altes Schloss, Schillerplatz 6, 70173 Stuttgart, Tel. 0711/ 89535-199
Bankverbindung: BW-Bank, IBAN: DE 81 6005 0101 7871 5113 50